



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 8

Bayreuth, 27. März 2024

Kreisausschusssitzung in Pegnitz

Am Montag, 8. April 2024, um 14.00 Uhr, findet in der Staatlichen Berufsschule Pegnitz, 1. OG, Klassenzimmer 7 und 8, Pfarrer-Dr.-Vogl-Straße 31/33, 91257 Pegnitz die

44. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 4.3.2024
2. Bekanntgaben
3. Regionale Koordinierungsstelle Oberfranken für das Verfahren der Endlagersuche;
Verlängerung der Zweckvereinbarung
4. Hochbau;
Staatliche Berufsschule Pegnitz;
Generalsanierung
5. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 20. März 2024

Landratsamt

Wiedemann

Landrat

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710072129

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 15. März 2024
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

887.400 €

---€ ab.

§ 2

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 887.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 261 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 3.400,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Weidenberg, 16. Februar 2024
Grundschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Grundschulverbandsvorsitzender

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Pegnitz
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2024
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2024
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG-;
Bekanntmachung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bad Berneck i. F. aus dem Jahr 1961 über die Friedhofserweiterung und den Leichenhallenbau in Goldkronach

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.297.700 €**

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **667.500 €** ab.

§ 2

Kredite werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **622.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.

Oktober 2023 auf 183 Schüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **3.400 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **382.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Weidenberg, 16. Februar 2024
Mittelschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG-;
Bekanntmachung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bad Berneck i. F. aus dem Jahr 1961 über die Friedhofserweiterung und den Leichenhallenbau in Goldkronach**

Die Stadt Goldkronach hat die zwischen ihr und der Stadt Bad Berneck geschlossene öffentlichrechtliche Vereinbarung über die Friedhofserweiterung und den Leichenhallenbau in Goldkronach aus dem Jahr 1961 zum 31.12.2024 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 18.3.2024 gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 5 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 18. März 2024
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bad Berneck i. F. aus dem Jahr 1961 über die Friedhofserweiterung und den Leichenhallenbau in Goldkronach

Der Stadtrat der Stadt Goldkronach hat in seiner Sitzung vom 18.10.2023 die Kündigung der zwischen ihr und der Stadt Bad Berneck bestehenden Zweckvereinbarung über die Friedhofserweiterung und den Leichenhallenbau in Goldkronach aus dem Jahr 1961 zum 31.12.2024 beschlossen. Die Stadt Bad Berneck hat bereits mit Beschluss vom 13.7.2023 der beabsichtigten Kündigung zugestimmt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung der vorgenannten Zweckvereinbarung zum **31.12.2024** wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Aufhebung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 18.3.2024 erfolgt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 5 KommZG im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Froschauer
Oberregierungsrätin